

Eingangsregistrierung im Protokoll

An die
GEMEINDE WENGEN
BAUAMT
39030 WENGEN

Stempel-
marke

Tel. 0471/842445
Fax. 0471/843248
Email: bauamt@laval.it

Bauakt Nr. _____ - Baukonzession Nr. _____ für

Antrag um Erteilung der Benutzungsgenehmigung

Der /die unterfertigte _____
geboren am _____ in _____
Steuernummer _____ wohnhaft in _____
Straße _____ Nr. _____, E-Mail _____
PEC _____ Inhaber/in der obgenannten Konzession,
ersucht um die Ausstellung der

BENUTZUNGSGENEHMIGUNG

im Sinne des Art. 131 des L.G. vom 11.08.1997 Nr. 13, für das obgenannte Gebäude / für die
folgenden Teile des obgenannten Gebäudes *: _____

Es liegen die auf der Seite 2 angeführten Unterlagen bei.

Mit freundlichen Grüßen

Wengen, am _____

DER/DIE ANTRAGSTELLER/IN

** nicht zutreffendes durchstreichen*

**ERKLÄRUNG DES BAULEITERS
ZWECKS AUSSTELLUNG DER BEWOHNBARKEITSERKLÄRUNG**

Bezugnehmend auf die Baukonzession Nr. _____ vom _____ ausgestellt von der
Gemeinde Wengen auf den Namen _____
für den Bau von _____

**ERKLÄRT
DER BAULEITER**

unter eigener Verantwortung:

a) im Sinne des Art. 131 des L.G. vom 11.08.1997, Nr. 13:

- dass das obgenannte Bauvorhaben gemäß genehmigtem Projekt ausgeführt worden ist;
- dass die Mauern des obgenannten Baues trocken und die Räume gesundheitlich einwandfrei sind;
- dass die Aushub- bzw. Abbruchmaterialien sowie der angefallene Bauschutt ordnungsgemäß entsorgt worden sind;

b)* für die Ausstellung der Bewohnbarkeitserklärung für das mit den obgenannten Baukonzessionen genehmigte Gebäude bzw. für die genehmigten Arbeiten:

- dass die im betroffenen Gebäude anfallenden Abwässer ordnungsgemäß in den öffentlichen Abwasserkanal abgeleitet werden;
- im Falle vom Einbau von Kleinkläranlagen und/oder Fettabscheidern: dass der ARA Pustertal AG alle relevanten Planunterlagen bezüglich der Kleinkläranlage oder des Fettabscheiders übermittelt worden sind;
- dass bei der Durchführung der Arbeiten die Vorschriften für die Beseitigung und Überwindung von architektonischen Hindernissen berücksichtigt wurden, und zwar im Sinne vom Gesetz vom 09.01.1989 Nr. 13, L.G. vom 21.05.2002 Nr. 7 und D.L.H. vom 09.11.2009 Nr. 54;
- dass keine meldungs- und kollaudierpflichtigen Arbeiten mit Eisenbeton- sowie Holzteilen durchgeführt wurden;
- dass keine kontrollpflichtigen Brandschutzmaßnahmen laut D.P.R. 151/2001 durchgeführt werden;
- dass sämtliche erforderliche Geländer (an Zu- und Aufgängen, Treppen, Balkonen, usw.) angebracht sind und den geltenden Bestimmungen entsprechen;
- für die durchgeführten Arbeiten keine Erklärung über die Eintragung im Gebäudekataster zu tätigen ist;

Anmerkungen:

Datum _____

DER BAULEITER

** nicht zutreffendes durchstreichen*